



ÖFFENTLICH

DN.: 2017/0112 vom 08.06.2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	28.06.2017	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohn- und Gewerbegebiet Deipenbrook“

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohn- und Gewerbegebiet Deipenbrook“ der Stadt Ochtrup im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweitung der überbaubaren Fläche.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Laurenzstraße tlw.,
im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 305,
im Süden durch die Straße Deipenbrook tlw.,
im Westen durch die Brookstraße tlw.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 67 der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 30 soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass

- die Baugrenze im nördlichen Bereich bis auf 5,0 m Abstand zur Laurenzstraße verschoben wird und
- auf die Festsetzung der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, verzichtet wird.

Sachdarstellung:

Ein Investor hatte die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30.1 in der Weise beantragt, dass die Baugrenze im nördlichen Bereich um 8,00 in Richtung Laurenzstraße verschoben wird, um eine geplante Überdachung angrenzend an das vorhandene Gebäude realisieren zu können. Gleichzeitig soll auf die Festsetzung der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) freizuhalten sind, verzichtet werden, da die Laurenzstraße von einer Bundesstraße zu einer Landesstraße herabgestuft wurde.

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 23.05.2017 beauftragt, einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss vorzubereiten.

Umweltrelevanz:

Keine erheblichen Umweltauswirkungen, da der Anteil versiegelter Flächen nicht erhöht wird.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten zur Änderung des Bebauungsplanes sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigefügt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten